

Stellungnahmen zum Ausschussbericht

des Untersuchungsausschusses betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder

(COFAG-Untersuchungsausschuss) (6/US)

(2670 d.B.)

gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Stellungnahmen gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA**1. Stellungnahme Dr. Frank Philipp Albert**

Dr. Frank Philipp Albert erstattete zu den Textteilen

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Punkt 3.2: Kauf durch die Signa

folgende Stellungnahme:

„Wir haben die Verhandlungen mit dem Verkäufer Steinhoff nachweislich und unwiderrufbar am 12.06.2018 aufgrund unüberbrückbarer preislicher Differenzen beendet. Es gab diesbezüglich keine Intervention der Politik.

Wir haben daher am 14.06.2018 nicht versucht, den Verkauf an die Signa Gruppe zu verhindern, zumal diese im Übrigen die Sicherung aller Arbeitsplätze versprochen hat, was wir leider unmöglich garantieren konnten. Es ist aber richtig, dass uns die Hedgefonds nochmals in den Prozess holen wollten, weil die Signa nicht der KYC Politik der Fonds entsprochen hat. Wir konnten diesem Ansinnen aufgrund der beiden obigen Punkte nicht näher treten.“

2. Stellungnahme Rene Benko

Dr. Norbert Wess, LL.M. erstattete für seinen Mandanten Rene Benko zu den Textteilen

Kapitel 1: Cofag

Punkt 3.1.: Kika/Leiner

Punkt 3.2.: Chalet N

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Punkt 4.: Steuerverfahren René Benko

Kapitel 3: Wirtschaftsdelegationen

Punkt 2.: Wirtschaftsdelegationen in die Vereinigten Arabischen Emirate

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Punkt 2.: Kauf des Leiner-Flagshipstores

Punkt 3.: Kauf der Anteile an der Kika/Leiner-Gruppe

Kapitel Ergebnisse:

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Kapitel 3: Wirtschaftsdelegationen

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Kapitel 5: Postsparkasse

folgende Stellungnahme:

„Die Darstellungen im Ausschussbericht sind in einigen Aspekten unrichtig und stehen zum Teil mit dem Akteninhalt in Widerspruch. Die Darstellung abweichender Beweisergebnisse wurde entweder gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.“

Aufgrund von laufenden Ermittlungsverfahren war es Rene Benko nicht möglich, zu den Ausführungen im Ausschussbericht im Detail Stellung zu nehmen. Aus dem Unterbleiben einer Stellungnahme können keine wie immer gearteten rechtlichen oder sachverhaltsmäßigen Rückschlüsse gezogen werden.“

3. Stellungnahme Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erstattete zu den Textteilen

Kapitel 5: Postsparkasse

Punkt 2.: Der Baurechtsvertrag Postsparkasse

folgende Stellungnahme:

„1.1.a) Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Laut dem Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Peschorn, wurde das Gebäude am Wiener Stubenring, in dem die ehemalige Postsparkasse beheimatet war, in den 2000er-Jahren vom Staat an die Bawag PSK veräußert.

1.1.b) Stellungnahme der BIG zu vorgenanntem Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Das ist rechtlich unrichtig. Die Österreichische Postsparkasse wurde mit Inkrafttreten des Postsparkassengesetzes 1969 mit Wirkung vom 01.01.1970 mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet und stand seit diesem Zeitpunkt bis 2013 im grundbürgerlichen Eigentum der Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (siehe hierzu RIS - Postsparkassengesetz 1969 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 19.06.2024 (bka.gv.at) sowie beiliegenden historischen Grundbuchauszug der gegenständlichen Liegenschaft).

1.2.a) Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Im Herbst 2019 habe das Signa-Unternehmen mit der BIG einen langfristigen Baurechtsvertrag über 99 Jahre abgeschlossen, wobei der Jahresbaurechtszins („Jahresmiete“) rund 3,5 Mio. Euro betragen soll. Die AP Peschorn führte diesbezüglich im Untersuchungsausschuss aus: „[D]ass dieses Gebäude [...] in den 2000er-Jahren an die Bawag verkauft wurde [...] und dass man das dann wenige Jahre, nicht einmal zwei Jahrzehnte sozusagen später mit einem Baurechtsvertrag auf 99 Jahre quasi zurückmietet. Das ist natürlich schon für den Staat etwas bedauerlich.“

1.2.b) Stellungnahme der BIG zu vorgenanntem Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Auch das ist rechtlich unrichtig. Siehe hierzu zunächst die vorhergehende Anmerkung; Alleinaktionärin der Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft war im Zeitpunkt des Verkaufs 2013 - wie aus dem öffentlichen Firmenbuch ersichtlich - die BAWAG Group AG, die wiederum zu 74,4% im Streubesitz steht. Ein *Verkauf der Liegenschaft durch den Staat* ist somit nicht ersichtlich.

1.3.a) Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Durch den Abschluss des Baurechtsvertrages mit der BIG soll es überdies zu einer massiven Aufwertung der Immobilie gekommen sein: Während sie vor dem Deal in einer vermarkteten Anleihe mit einem Bruttoinventarwert von rund 130 Mio. Euro geführt worden sein soll, besichere das Gebäude nun eine Anleihe mit 250 Mio. Euro. Dies soll eine Hypothekenurkunde, die im Februar 2020 im Grundbuch eingetragen wurde, belegen.

1.3.b) Stellungnahme der BIG zu vorgenanntem Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhe eines im Grundbuch eingetragenen Pfandrechtes keinerlei direkten Rückschluss auf den Wert der entsprechenden Immobilie zulässt.

1.4.a) Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Auf die Frage, ob es sich bei dem Abschluss des Baurechtsvertrages um einen „übliche[n] Vorgang“ gehandelt habe, antwortete die AP Peschorn: „Egal wer hier mit staatlichem Geld hantiert, hat sich an die Regeln des Bundeshaushaltsgesetzes zu halten, und ein ganz wesentlicher, wichtiger Paragraph ist der § 57, das ‚Vorhaben‘. Und die Frage, die sich hier natürlich stellt, ist: Was war hier das Vorhaben dieser Anmietung zusammen mit dem Baurechtsvertrag? Wer hat sich da was überlegt, und wo steht das?“ Man müsse sich „konkret die Frage stellen: Warum, zu welchem Zweck und für wen benötige ich diesen Vertrag und nehme daher eine bestimmte Vertragslaufzeit und die damit verbundenen Zahlungen in Kauf?“

1.4.b) Stellungnahme der BIG zu vorgenanntem Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Diese Ausführungen sind rechtlich verfehlt. Hierzu ist anzumerken, dass sich der Abschluss des Baurechtsvertrages durch die Bundesimmobiliengesellschaft ausschließlich nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Unternehmensgesetzbuchs, des Bundesimmobiliengesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages der BIG samt gesellschaftsrechtlichem Regelwerk der BIG richtet. Demgegenüber richten sich die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes ausschließlich an jene *Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltsgesetzes beteiligt sind* (vgl. § 1 (1) BHG). Siehe hierzu auch die entsprechende Information auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/haushaltswesen/haushaltsgesetz.html>): Das

Bundesaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist ein Selbstbindungsgesetz des Bundes. Es richtet sich an die Verwaltung und nicht unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger - somit eben auch nicht an privatwirtschaftlich organisierte Kapitalgesellschaften.“

Sowie zu den Textteilen

Kapitel Ergebnisse:

Kapitel 5: Postsparkasse

folgende Stellungnahme und legt dazu einen historischen Grundbuchsatz datiert mit 19.06.2024 der Postsparkasse am Wiener Stubenring des Zeitraums von 01.01.1992 bis 17.06.2024 vor:

„2.1.a) Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Das Gebäude der ehemaligen Postsparkasse am Wiener Stubenring wurde in den 2000er Jahren von der Republik an die Bawag PSK und von dieser 2013 an die Signa Prime Selection AG verkauft.

2.1.b) Stellungnahme der BIG zu vorgenanntem Zitat aus dem Entwurf des Berichts:

Das ist rechtlich unrichtig, siehe hierzu obenstehende Stellungnahmen zu 1.1.b) und 1.2.b).“

4. Stellungnahme HR. Mag. Roland Macho

HR. Mag. Roland Macho erstatte zu den Textteilen

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Kapitel 4.2.2.2.: Divergierende Rechtsansicht des FA Wien 1/23

Punkt 4.2.5.: Bescheiderlassung durch das FA Innsbruck

Punkt 4.2.6.: Auswirkungen des Übergangs der Zuständigkeit auf die Steuervorschreibung

Punkt 4.2.7.3.: Exkurs: Personalveränderungen in der GBP

Punkt 4.2.7.4.: Weitere Treffen und Telefonate

Punkt 4.2.7.6.: Interventionen im Zuge der Sitzverlegung?

folgende Stellungnahme:

„Vorausschicken möchte ich, dass ich im Rahmen der mich treffenden Pflichten als Beamter der Finanzverwaltung gehandelt und im Rahmen der Gesetze, der Erlässe und organisatorischen Vorschriften

gearbeitet habe. Eine Überschreitung meiner Kompetenzen ist niemals vorgelegen. In meiner Funktion als Fachvorstand ist die fachliche Leitung des Fachbereichs, welche die rechtliche Beurteilung von Groß- und Größtfällen durch Fachexperten, sowie die Qualitätssicherung von Prüfungsfällen vornimmt, eine Hauptaufgabe. Das Prüfteam, das ca. 7 Jahre Signa geprüft hat, untersteht nicht mir, sondern dem Vorstand der Großbetriebsprüfung. Ich war damals lediglich Fachvorstand und gegenüber dem Vorstand der Großbetriebsprüfung nicht weisungsbefugt. Meine Tätigkeit betrafen lediglich den Komplex „Tuchlauben“. Dieser wurde durch den zuständigen Fachbereich (Liegenschaften) bearbeitet, und wurde von meinem Team lediglich eine Empfehlung formuliert.

Ich war zu diesem Zeitpunkt nicht Leiter der Großbetriebsprüfung. In meiner Funktion als Fachvorstand wurde ich – trotz mehrmaliger Nachfrage – ohne Angabe des Grundes im Auftrag des Generalsekretärs MMag. Schmid – als Vorgesetzte in das BMF „zitiert“. Der dort wartende Rene Benko bemängelte den mehrmaligen Prüferwechsel und die damit verbundene (zu) lange Prüfungsdauer und erläuterte den Sachverhalte vom Steuerthema „Tuchlaubenkomplex“. Dieses Parteiengehör iSd der BAO zu gewähren/wahren ist meine gesetzliche Verpflichtung.“

Zu Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren, Unterkapitel 4.2.2.2.: Divergierende Rechtsansicht des FA Wien 1/23

„Den Grundsätzen des Organisationshandbuchs (OHB), des Leitfadens für den Fachbereich der Finanzämter und der entsprechenden Verfahrensanweisungen der Großbetriebsprüfung folgend ist eine laufende Abstimmung/Berichterstattung der Großbetriebsprüfung an das aktenführende Finanzamt grundsätzlich nicht vorgesehen und die Großbetriebsprüfung hat die rechtliche Würdigung vorzunehmen (Pkt 10.2.4 OHB/Erlass des BMF).

Die fachliche Expertise (insbesondere bei internationalen Steuergestaltungen) lag auf Seiten der Großbetriebsprüfung – wie auch alle AP im Untersuchungsausschuss feststellten/ausführte.

Nach Wahrung des Parteiengehörs, Diskussion und Besprechungen mit den steuerlichen Vertretern wurde der „fremdübliche“ Transaktionswert, aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nach den vorliegenden und belegten Informationen (dem Sachverhalt) festgestellt.

Aufgrund der rechtlichen und funktionalen Argumentation der Großbetriebsprüfung akzeptierte das Unternehmen die fremdübliche Gewinnzurechnung iHv 36 Mio. Euro – ohne Rechtsmittel und ohne internationales Verständigungsverfahren mit Luxemburg.“

Zu Punkt 4.2.5.: Bescheiderlassung durch das FA Innsbruck:

„Die von der Großbetriebsprüfung getroffenen Feststellungen sind unabhängig vom aktenführenden Finanzamt zu treffen gewesen.“

Zu Punkt 4.2.6.: Auswirkungen des Übergangs der Zuständigkeit auf die Steuervorschreibung:

„Für den Abschluss der Betriebsprüfung hat diese Änderung der Zuständigkeit keine Auswirkung, da der (aktenkundige/dokumentierte) inhaltliche Abschluss der Betriebsprüfung (dh Besprechung der Feststellungen inklusive der Beträge der Bemessungsgrundlagenänderung bereits am 2.8.2018, dh vor Übergang der Zuständigkeit erfolgte.“

Zu Punkt 4.2.7.3.: Exkurs: Personalveränderungen in der GBP:

„Der Generalsekretär Mag. Schmid hat in seinen Chatnachrichten die – soweit mir und der „Fachwelt“ (sowohl Finanzintern als auch extern) bekannt, Meinung wiedergegeben, welche meine bisherige, mehr als 40-jährige (Berufs-)Laufbahn abbildet: Ausgezeichnete Beschreibungen, anerkannter Experte sowohl im In- als auch im Ausland und bestgereiht in Bewerbungen für verschiedene Positionen.

Bezüglich der Information: „Er kennt dich auch“, wäre klarzustellen, dass ich den damaligen Minister Schelling, nicht persönlich kannte, sondern nur aus den Medien. Ich durfte ihn, in dem bekannten ca 15-20 minütigen Gespräch kennenlernen, in welchem aber keinerlei Steuerthemen oder „Steuerfälle“ angesprochen wurden.

Ich möchte auch klarstellen, dass ich parteipolitisch unabhängig und mit keiner Partei in irgendeiner Verbindung stehe.“

Zu Punkt 4.2.7.4.: Weitere Treffen und Telefonate:

„Zum Thema Verjährung wäre die Meinung und Sichtweise der AP Löffler zu relativieren. Und zwar insofern, dass bei (kleinen) Fällen des Finanzamtes eine Verjährung erst Mitte Dezember eine Rolle spielt. In komplexen Fällen der Großbetriebsprüfung (diese liegen wohl hier vor) ist eine Abschluss der Betriebsprüfung spätestens September anzustreben, da auch die technische Abwicklung inkl. Diverser „Fehlerberichtigungen“ mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Wie am Tuchlaubenkomplex ersichtlich, konnte trotz formeller Unterschrift der Niederschriften über die Schlussbesprechung am 14.9.2018, gerade ein paar Tage vor der absoluten Verjährung der abschließende Bescheid erstellt werden.“

Zu Punkt 4.2.7.6.: Interventionen im Zuge der Sitzverlegung?:

„Das angeführte „Treffen“ zwischen BM Löger und mir, stand nachweislich und dokumentiert in keinem Zusammenhang mit Prüfungsfällen. Es war ebenso ein „Kennenlerntermin“ mit allgemeinen Gesprächen zur Person und in weiterer Folge zu Vorschlägen, wie man tägliche Arbeit durch Gesetzes-, Organisationsänderungen erleichtern könnte (dies ist auch durch eine nachfolgende Mailnachricht belegt). Ein inhaltlicher Zusammenhang mit den angeführten Chatnachrichten ist somit unrichtig.“

Schließlich wies Herr Mag. Roland Macho darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof die Abgabenverschwiegenheitsverpflichtung gem § 48a BAO dem Untersuchungsausschuss überbindet.

5. Stellungnahme BM a. D. Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Moser

BM a. D. Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Moser erstatte zu den Textteilen

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Punkt 2.: Kauf des Leiner-Flagshipstores

folgende Stellungnahme:

„Ich halte ausdrücklich fest, dass ich zu keiner Zeit und in keiner Weise in die Rettungsaktion der Kika/Leiner - Gruppe eingebunden gewesen bin.“

6. Stellungnahme Engelbert Obererlacher

Engelbert Obererlacher erstatte zu den Textteilen

S. 56

im Wesentlichen folgende Stellungnahme:

Bei dieser Gelegenheit darf ich anmerken, dass mir auf S. 56 der Befragung der Auskunftsperson Dr. Matthias Jenewein ein Fehler aufgefallen ist: Dr. Jenewein gibt den Namen des Regionalmanagers mit W.O an. Daraufhin fragt Mag. Shetty: Obererlacher? Jenewein bestätigt mit W.O. und weist darauf hin, dass es sich um eine zufällige Namensgleichheit handle.

Tatsächlich ist es aber so, dass der damalige Regionalmager nur einen ähnlichen, nicht aber den gleichen Namen trägt und daher zwar eine Namensähnlichkeit, aber keine Namensgleichheit besteht.

7. Stellungnahme Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Dipl.-Ing. Stefan Pierer erstatte zu den Textteilen

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Punkt 6.: Steuerverfahren Pierer

Kapitel Ergebnisse:

Kap. 2.: Einflussnahme auf Steuerverfahren

folgende Stellungnahme:

„Unter Punkt 6.4 Selbstanzeige Pierers und die daraus resultierende Steuernachzahlung wird „im Zusammenhang mit Ende 2013 vorgenommenen Transaktionen von insgesamt etwa 20 Mio. Euro von Liechtenstein nach Österreich“ eine Pierer Privatstiftung erwähnt. Dies gehe angeblich aus der von mir erstatteten Selbstanzeige hervor.

Dazu ist festzuhalten, dass es keine Privatstiftung in Liechtenstein gab oder gibt, mit der ich in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stand oder stehe. Ich fungierte oder fungiere daher insbesondere nicht als Stifter, Stiftungsorgan, Stiftungsgeniesser, Begünstigter, Treugeber oder Treuhänder, oder als wie immer gearteter Stiftungsbeteiligter.“

8. Stellungnahme Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Schönherr Rechtsanwälte GmbH erstattet zu den Textteilen

Kapitel 1: Cofag

Punkt 2.1.: Richtlinienerstellung

im Wesentlichen folgende Stellungnahme:

„Im übermittelten Ausschnitt aus dem Bericht wird fälschlicherweise festgehalten, dass Herr Mag. Lejsek zur Beauftragung von externen Rechtsanwaltskanzleien ausführte, dass "die Schönherr-Rechtsanwälte-Kanzlei [...] quasi bei der Gründung der Cofag [...] 1,27 Millionen Euro abgerechnet, 127 000 Euro alleine für Protokollierungen von Aufsichtsratssitzungen, 7 000 Euro pro Protokoll" verdient habe. Diese Ausführung im Bericht ist falsch. Richtigerweise wurde Herrn Mag. Lejsek im Untersuchungsausschuss ein Zitat aus dem Rechnungshofbericht von Frau Mag. Tomaselli vorgehalten und Herr Mag. Lejsek meinte, dass er das im Rechnungshofbericht auch gelesen habe, dazu aber keine Erfahrung hat. Ganz im Gegenteil betonte er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss den Eindruck gehabt zu haben, dass die Zusammenarbeit in der Vergangenheit gut funktionierte.

Herrn Mag. Lejsek wird daher eine Aussage unterstellt, die er nicht getätigt hat. Seine positive Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit unserer Sozietät wird so in das Gegenteil verkehrt. Wir bitten Sie diesen Fehler im Bericht zu korrigieren, allenfalls durch Streichung dieses Absatzes.

Inhaltlich mit dieser Aussage konfrontiert haben wir schon gegenüber dem Rechnungshof bei Erstellung des RH-Berichtes klargestellt, dass wir nicht "127 000 Euro alleine für Protokollierungen von Aufsichtsratssitzungen, 7 000 Euro pro Protokoll" verrechnet haben. Vielmehr wurden hier die Antragsunterlagen zu geplanten Förderungentscheidungen der COFAG von uns vor den Sitzungen auch rechtlich geprüft und hat unser Honorar pro Aufsichtsratssitzung, in denen über diese Förderungen zu entscheiden war, auch diese rechtliche Prüfung erfasst. Der Rechnungshof hat diese erläuternde Klarstellung im RH-Bericht leider nicht übernommen.“

9. Stellungnahme Signa Holding GmbH

Dr. Christof Stadl als Masseverwalter für die Signa Holding GmbH erstatte zu den Textteilen

Kapitel 1: Cofag

Punkt 3.2.: Chalet N

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Punkt: 4.1.: Abgabenverfahren Privatjet

Punkt 4.1.2.2.: Das Ergebnis der neuerlichen Prüfung der Laura Ariadne GmbH & Co KG

Punkt 4.2.: Abgabenverfahren Tuchlaubenkomplex

Punkt 4.3.: Abgabenverfahren Schlosshotel Igls

Kapitel 3: Wirtschaftsdelegationen

Punkt 2.: Wirtschaftsdelegationen in die Vereinigten Arabischen Emirate

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Punkt 2.: Kauf des Leiner-Flagshipstores

Punkt 3.: Kauf der Anteile an der Kika/Leiner-Gruppe

Kapitel Ergebnisse:

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Kapitel 3: Wirtschaftsdelegationen

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Kapitel 5: Postsparkasse

folgende Stellungnahme:

„Bekanntlich wurde erst mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 29.11.2023 zur GZ 6 S 193/23h, über das Vermögen der SIGNA Holding GmbH, FN 191343 m, Maria-Theresien-Straße 31, 6020 Innsbruck, Niederlassung Wien: Freyung 3, 1010 Wien, ein Sanierungsverfahren eröffnet und ich, Dr. Christof Stadl, zum Sanierungsverwalter bestellt. Gemäß Beschluss des Insolvenzgerichts vom

25.01.2024 wird das Verfahren als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung geführt und wurde ich zum Masseverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 11.04.2024 wurde die Bezeichnung des Verfahrens auf Konkursverfahren umgeändert.

Sämtliche, in den mitübermittelten Textteilen angeführten, Sachverhalte betreffen einen Zeitraum vor Insolvenzeröffnung (diese erfolgte mit 29.11.2023). Damit habe ich, als gerichtlich bestellter Masseverwalter, keine direkten, persönlichen Wahrnehmungen zu den geschilderten Vorgängen und kann daher zu den einzelnen Kapiteln nicht gesondert Stellung nehmen.

Zu einzelnen Transaktionen vor Insolvenzeröffnung ist festzuhalten, dass die Prüfung potenzieller insolvenzrechtlicher Anfechtungsansprüche gem. den §§ 27 ff IO derzeit vom Masseverwalter vorangetrieben wird und diese mit Stand heute nicht abgeschlossen ist. Zu einzelnen getätigten Transaktionen kann daher keine Stellung genommen werden.

Zu Kapitel 1, Punkt 3.2. ist auszuführen, dass es sich bei der SIGNA Luxury Collection GmbH um keine unmittelbare Tochtergesellschaft der SIGNA Holding GmbH gehandelt hat, diese daher auch nicht von der SIGNA Holding GmbH veräußert wurde. Informationen über diese Veräußerung liegen mir als Masseverwalter nicht vor. Auch habe ich keine Wahrnehmungen zu der Nutzung des „Chalet N“.

Zu den übrigen Kapiteln ist mir eine Stellungnahme nicht möglich, dies da die geschilderten Vorgänge vom gegenständlichen Insolvenzverfahren nicht umfasst sind.“

10. Stellungnahme XXXLutz KG

Die XXXLutz KG erstattete zu den Textteilen

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Punkt 2.: Kauf des Leiner-Flagshipstores

folgende Stellungnahme:

„Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung kann ich Ihnen bestätigen, dass wir zum Zeitpunkt der Veräußerung der Immobilie ein ernsthaftes Interesse am Erwerb, zu dem von Ihnen genannten Preis, gehabt hätten. Des Weiteren wäre die Finanzierung des Kaufpreises gewährleistet gewesen.“

